

## Bekanntmachung

### *der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 – „Ellbrunn“ im Bereich der Fl-Nr. 742/Tfl. um 1 Parzelle gemäß § 10 Abs. 3 BauGB*

Der Gemeinderat hat am 30. September 2004 die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 – „Ellbrunn“ als

#### **S a t z u n g**

beschlossen.

Das Landratsamt Altötting - SG 51 - hat mit Bescheid vom 04.01.2005 mitgeteilt, dass die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 – „Ellbrunn“ bekannt gemacht werden kann.

Nach § 10, Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 – „Ellbrunn“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 – „Ellbrunn“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 24.02.2005 in Kraft.

*Die Bebauungsplanerweiterung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.*

*Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanerweiterung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanerweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanerweiterung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).*

*Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanerweiterung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.*

ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln  
am: 24.02.2005  
Abnahme am:


29. März 2005

Koral

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Erlbach, den 24.02.2005

**Gemeinde Erlbach**

  
.....  
**Ostermeier, 1. Bürgermeister**